



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531,
e-mail: rak.bgld@aon.at

TREUHANDBUCH DER RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland hat am 07.05.2010 mit Änderung am 13.05.2011 und am 11.05.2012 gemäß Artikel 10 § 2 des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2010 diese Richtlinie, mit der die Rechtsanwaltskammer Burgenland das

„Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland“

errichtet und führt, beschlossen.

- (2) Das Treuhandbuch wird zum Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO errichtet und von der Rechtsanwaltskammer Burgenland als Treuhandeinrichtung gemäß § 23 Abs. 4 RAO geführt.
- (3) Das Treuhandbuch dient zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO bei den Abwicklungen von Treuhandschaften, die von den in der Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen Rechtsanwälten übernommen wurden. Es unterliegt den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (4) Die einen Rechtsanwalt sonst treffenden gesetzlichen, standesrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie weder geändert noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.
- (5) Die Teilnahme am Treuhandbuch ist für den Rechtsanwalt verpflichtend.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Definitionen

Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- (1) „Rechtsanwaltskammer“: Rechtsanwaltskammer Burgenland
- (2) „Rechtsanwalt“: Unter einem „Rechtsanwalt“ ist ein Rechtsanwalt zu verstehen, der in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragen ist, oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz im Burgenland hat, oder ein in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragener europäischer Rechtsanwalt.
- (3) „Treuhandschaft“: Unter einer „Treuhandschaft“ sind ausschließlich alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Mandatsverträge zu verstehen, in deren Rahmen der Rechtsanwalt den schriftlichen Auftrag übernimmt, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu verwahren und für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer bestimmter Bedingungen an einen oder mehrere Dritte auszufolgen, die dem Rechtsanwalt als Begünstigte genannt wurden; ebenso, wenn die Absicherung in der Treuhandinrichtung gesetzlich angeordnet ist.
- (4) „Treugeber“: Darunter sind der oder die Auftraggeber des Treuhandauftrages zu verstehen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwaltes zu verstehen.
- (5) „Anonyme Treuhandschaft“: Eine Treuhandschaft, in deren Rahmen dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten der Treugeber bei der Meldung der Treuhandschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer von den Vertragsparteien des Grundgeschäftes untersagt wurde.
- (6) „Abgelehnte Abwicklung über die Treuhandinrichtung“: Eine Treuhandschaft, in deren Rahmen die Abwicklung über die Treuhandinrichtung vom Treugeber ausdrücklich schriftlich abgelehnt wurde.
- (7) „Einheitliche Treuhandschaft“: Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.
- (8) „Begünstigter“: Begünstigter ist derjenige, dem der Treuhanderlag zusteht.

§ 4 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Treuhandschaften, die ein Rechtsanwalt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übernommen hat.

(2) Von diesem Anwendungsbereich sind ausgenommen:

1. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag bis zu EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend), es sei denn der Rechtsanwalt unterwirft sich bei der Abwicklung einer Treuhandschaft freiwillig durch Meldung der Treuhandschaft im Sinne des § 5 Abs 7 dieser Richtlinie;
2. Treuhanderläge, die für die Errichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
3. Die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
4. Die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Insolvenz- oder Sanierungsverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung und Treuhandschaften im Sinne der §§ 157 ff IO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
5. Treuhandschaften, deren Abwicklung über die Treuhandeinrichtung gem. § 10a Abs 3 RAO vom Treugeber abgelehnt wurde und die nicht im Rahmen einer anderen gesetzlichen Vorschrift im Rahmen der Treuhandeinrichtung abzusichern sind, unterliegen nicht der Anwendung der Bestimmungen des Treuhandbuches. Es ist dem Treugeber schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft und der Versicherungsschutz entfallen, diese Erklärung kann von den Organen der Treuhandeinrichtung überprüft werden. Die übernommene Treuhandschaft ist gem. § 10a Abs 1 RAO vom Rechtsanwalt auch in diesem Fall in einem Verzeichnis mit fortlaufender Nummerierung einzutragen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Geschäftes - und zwar auch gegenüber dem Treugeber, der kein Kreditinstitut ist - gemäß den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften“ und den „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Richtlinie als Anlage /1 und /2 angeschlossen sind, innerhalb angemessener Frist abzuwickeln.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die gemäß dieser Richtlinie übernommenen Treuhandschaften unter Verwendung fortlaufender Nummern im Sinne § 10a Abs 1 RAO in ein Verzeichnis einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig zu führen.
- (3) Der Rechtsanwalt muss die übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich ausüben.
- (4) Dem Rechtsanwalt ist im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft die Übernahme von Bürgschaften, Darlehens- und Kreditgewährungen untersagt.

- (5) Der Auftrag zur Übernahme einer Treuhandschaft ist schriftlich zu erteilen. Ebenso besteht Schriftform für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

Jegliche Änderung meldepflichtiger Daten ist der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich unter Verwendung des Formblattes Anlage ./12 mitzuteilen bzw. im elektronischen System als geändert einzugeben. Als meldepflichtige Änderung gilt auch eine Rückabwicklung oder Übertragung der Treuhandschaft an einen anderen Treuhänder.

- (6) Das Informationsblatt (Anlage ./13) ist den Parteien nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Meldungen haben bis 31.12.2011 in Papierform laut § 5 Abs 12 und ab 1.1.2012 in elektronischer Form über die Homepage der Rechtsanwaltskammer, interner Bereich, über die dort bereitgestellten Eingabemasken zu erfolgen. Zu melden sind:

1. das Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
2. die fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
3. Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC des (der) Treugeber(s)
4. Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en)
5. die Bankverbindung, Adresse, Kontowortlaut, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN, BIC des Anderkontos
6. das dem Treuhandauftrag zugrundeliegende Grundgeschäft
7. das Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes
8. die Höhe des Treuhandbetrages/wertes
9. das Datum der voraussichtlichen Erledigung

Im Falle der anonymen Treuhandschaft (§ 3 Abs 5) entfällt die Verpflichtung zur Angabe gem. 3. und 4.

- (8) Die mit Kreditinstituten im Rahmen einer einheitlichen Treuhandschaft eingegangenen Treuhandverpflichtungen sind nicht gesondert zu melden.
- (9) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Der Rechtsanwalt hat jenes Kreditinstitut, bei dem er das für den jeweiligen Treuhandfall verwendete Anderkonto führt, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, den jeweiligen (bekanntgegebenen) Treugebern unverzüglich nach jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierfür ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln. Bei anonymen Treuhandschaften oder Ablehnung der Verständigungspflicht durch das Kreditinstitut trifft den Rechtsanwalt diese Verpflichtung.
- (10) Der Rechtsanwalt hat nach Erledigung seiner Treuhandschaft nach Möglichkeit von allen Treugebern und Begünstigten eine schriftliche Entlassung aus seiner Treuhandverpflichtung zu verlangen.

- (11) Hingewiesen wird auf die Identifizierungspflichten des Treuhänders im Sinne der §§ 8a ff RAO.
- (12) Bis zum 31.12.2011 wird das Treuhandbuch in Papierform geführt. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) das ordnungsgemäß ausgefüllte, von der Rechtsanwaltskammer dafür aufgelegte Formblatt Anlage ./9,
 - b) eine von der kontoführenden Bank abgestempelte und an diese ergangene unwiderrufliche Anweisung, dass sie berechtigt ist, jederzeit der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu erteilen, Mitteilung auch auf elektronischem Weg zu machen und Kontoauszüge über alle Kontobewegungen im Duplikat oder gleichwertigen elektronischen Meldungen unverzüglich zu übermitteln, wie Formblatt Anlage ./10.
- (13) Ab dem 1.1.2013 entfällt bei der elektronischen Meldung der Treuhandschaft die Vorlage der Anweisung laut Anlage ./10 bei der Meldung. Ungeachtet dessen ist der Rechtsanwalt jedoch verpflichtet, die kontoführende Bank entsprechend dem Inhalt der Anlage ./10 und § 5 Abs. 9 anzuweisen.

§ 6 Registrierung der Treuhandschaft

- (1) Die Rechtsanwaltskammer prüft die eingehende Meldung der Treuhandschaft dahingehend, ob ihr eine Treuhandschaft im Sinne dieser Richtlinie zugrundeliegt. Liegt eine solche vor, wird die Treuhandbuchmeldung registriert. Die Registrierung ist die Voraussetzung für den Versicherungsschutz.
- (2) Ist eine Meldung unvollständig oder steht der Registrierung ein sonst behebbares Hindernis entgegen, so hat die Rechtsanwaltskammer dem Treuhänder die Behebung des Mangels binnen 14 Tagen ab Erhalt der Verbesserungsaufforderung schriftlich aufzutragen, wobei die Mitteilung per Telefax oder Email ausreicht. Erfolgt die Verbesserung nicht fristgerecht, gilt die Registrierung als abgelehnt.
- (3) Wenn es sich um keine Treuhandschaft im Sinne dieser Richtlinie handelt, ist die Registrierung einer gemeldeten Treuhandschaft schriftlich abzulehnen, wobei die Mitteilung per Telefax oder Email ausreicht. Der Rechtsanwalt ist berechtigt binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung die bescheidmäßige Entscheidung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu begehren.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat über die Ablehnung oder Registrierung den meldenden Rechtsanwalt und den Treugeber zu verständigen. Sind Name und Adresse des Treugebers nicht bekannt, trifft die Rechtsanwaltskammer diesbezüglich keine Nachforschungspflicht. Bei anonymen Treuhandschaften obliegt die Verständigung des Treugebers dem meldenden Rechtsanwalt.
- (5) Der Rechtsanwalt hat die Erledigung der Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer ehest möglich unter Verwendung des Formblattes Anlage ./11 zu melden.
- (6) Im Falle der elektronischen Registrierung der Treuhandschaft gelten obige Verständigungsmodalitäten und Meldeverpflichtung analog für die dafür

vorgesehenen Eingabemasken und elektronischen Verständigungsmöglichkeiten anstelle der Postversendung und Formularübermittlung.

§ 7 Verfügungsbeschränkung

Die gänzliche oder teilweise treuhändische Verfügung über den Treuhanderlag durch den Rechtsanwalt ist erst nach erfolgter Registrierung zulässig.

§ 8 Berichte und Änderungen

- (1) Der Rechtsanwalt ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder sonst vorhersehbarer Fälle des möglichen Erlöschens oder Ruhens verpflichtet, längstens einen Monat vor dem beabsichtigten oder vorhersehbaren Endigungstag der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen, beinhaltend zumindestens deren Abwicklungsstand, Salden der Treuhandkonten sowie eine Erklärung, auf wen die Übertragung der Treuhandschaft als neuen Treuhänder beabsichtigt ist. Nach Möglichkeit ist eine schriftliche Zustimmung aller Treuhandparteien zu einer Übertragung einzuholen und der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.
- (2) Im Falle der Beibehaltung der Berufsbefugnis als Rechtsanwalt, jedoch Wegfall der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich, insbesondere Wechsel der Kammerzugehörigkeit durch Übersiedelung, ist die Treuhandschaft nach dem Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland fortzuführen, sofern nicht sämtliche Treuhand-Parteien der Übertragung auf die Treuhandeinrichtung einer anderen Rechtsanwaltskammer schriftlich zustimmen.
- (3) Der Rechtsanwalt und ein für ihn bestimmter mittlerweiliger Stellvertreter sind verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer über Aufforderung über den Stand aller Treuhandschaften schriftlich zu berichten, aufgegliedert in abgeschlossene und noch nicht abgeschlossene Treuhandschaften. Ferner sind sie verpflichtet, die Übertragung noch nicht abgeschlossener Treuhandschaften, bei drohendem Erlöschen der Berufsbefugnis oder drohender Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer auf einen neuen Treuhänder zu unterstützen.

§ 9 Kontrolle

- (1) Jede im Sinne dieser Richtlinie registrierte Treuhandschaft unterliegt der Kontrolle der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer übt die Kontrolle durch Revisoren aus. Diese werden nach Möglichkeit aus dem Kreis der emeritierten oder aktiven Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bestellt und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Kontrolle erfolgt durch stichprobenartige Überprüfung. Die Anordnung der Überprüfung bedarf keiner gesonderten Begründung und ist vom Rechtsanwalt zu gestatten. Sie hat in den Kanzleiräumen während der Kanzleiöffnungszeiten im

Beisein des Rechtsanwaltes – sofern er dies wünscht - zu erfolgen und ist eine Woche vorher anzukündigen.

- (4) Bei begründeter Besorgnis, dass eine Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwaltes, vorliegen könnte, erfolgt die Kontrolle durch gezielte Überprüfung. Diese kann jederzeit – auch in Abwesenheit des Rechtsanwaltes - und außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten und unangekündigt stattfinden.
- (5) Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt insbesondere das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakte und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, alle begehrten Auskünfte zu erteilen sowie den Nachweis zu erbringen, dass das Informationsblatt den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde. Erledigte Treuhandschaften unterliegen nur dann der Kontrolle, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Entlassungsschreiben aller Treugeber und Begünstigten vorliegen.
- (6) Bei einem Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist die Rechtsanwaltskammer berechtigt, die Ausfolgung des Treuhanderlages sperren zu lassen.
- (7) Die Kontrollen sind auf einen Zeitraum von drei dem Kontrolltermin vorangehenden Jahren begrenzt. Wiederkehrende Kontrollen können frühestens ein Jahr nach dem letzten Kontrolltermin erfolgen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kontrollen, die aufgrund einer begründeten Besorgnis im Sinne des Abs. 4 von Unregelmäßigkeiten angeordnet wurden.

§ 10 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt hat in der Treuhandvereinbarung den Treugeber zu verpflichten, dass dieser der Akteneinsicht durch den Revisor (§ 9) zustimmt und den Rechtsanwalt von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber dem Revisor und der Rechtsanwaltskammer entbindet.

§ 11 Versicherungspflicht

Die Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadensversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 7.000.000,-- abzuschließen, womit Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen des Treuhänders, soweit bewusst auftragswidrig über Vermögenswerte in Bereicherungsabsicht verfügt wurde, gedeckt werden.

Der Rechtsanwalt hat die auf ihn entfallende Prämie dieser Vertrauensschadenversicherung nach Vorschreibung durch die Rechtsanwaltskammer zu bezahlen.

Davon unberührt bleibt die Versicherungspflicht nach § 21a RAO.

§ 12 Kostenbeitrag

Jeder Rechtsanwalt hat einen jährlichen Kostenbeitrag zum Treuhandbuch zu leisten. Der Kostenbeitrag ist für jedes Kalenderjahr von der Plenarversammlung zu beschließen.

§ 13 Verstöße gegen die Richtlinie

Der Rechtsanwalt handelt bei Übernahme und Abwicklung seiner Treuhandschaft unter disziplinarer Verantwortlichkeit.

§ 14 Mittlerweiliger Stellvertreter

Im Fall der Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters gemäß § 34 Abs. 4 RAO gehen sämtliche Verpflichtungen aus dieser Richtlinie auf den mittlerweiligen Stellvertreter über. Damit ist keine Rechtsnachfolge des mittlerweiligen Stellvertreters in gesetzliche oder vertragliche Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Treugeber oder Begünstigten verbunden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

Rechtsmitteln gegen erlassene Bescheide und Anordnungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 16 Kundmachung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut über das anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland außer Kraft.
- (3) Die zum 01.01.2010 beim Treuhandverband der Rechtsanwaltskammer gemeldeten und bestätigten Treuhandschaften gelten automatisch ab diesem Tag beim Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer als gemeldet und registriert und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (4) Die Änderungen laut Plenarbeschluss vom 13.5.2011 treten rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die Änderungen laut Plenarbeschluss vom 11.5.2012 treten mit 1.1.2013 in Kraft.

§ 17 Anlagen

Die Anlagen ./1-13

- ./1 Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften
- ./2 Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

- ./3 Bankenerklärung
- ./4 Registrierungsbestätigung
- ./5 Erledigungsmeldung
- ./6 Verbesserungsauftrag
- ./7 Ablehnung der Registrierung einer Treuhandschaft
- ./8 Entlassungsbestätigung
- ./9 Meldung einer Treuhandschaft
- ./10 Anweisungen an die kontoführende Bank
- ./11 Erklärung über Erledigung
- ./12 Änderungsmeldung
- ./13 Informationsblatt

sind integrierte Bestandteile dieser Richtlinie. Die im Informationsblatt und in den Anlagen geforderten Angaben sind Grundlage für die automationsunterstützte Verwaltung des Treuhandbuches.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

Herausgegeben vom Fachverband/Verband

im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
(Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. April 2005)
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsultenten)
Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.

Fassung 2005

1.
 - (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt“ unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO in der jeweils geltenden Fassung ist, dass dem Kreditinstitut die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat, nachgewiesen wird. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ferner die Eintragung in das Firmenbuch erforderlich.
 - (3) Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Rechtsanwaltes und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Rechtsanwaltes zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Rechtsanwalt bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Rechtsanwaltsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekanntgeben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwaltes errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Rechtsanwaltes zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

4.

- (1) Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils alleine zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.
- (2) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
- (3) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
- (4) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

- (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
- (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.
- (3) Sind der Kontoinhaber und sein Bevollmächtigter an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto verhindert, so kann der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene dem Kreditinstitut einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen Rechtsanwaltsanwärter als neben dem Kontoinhaber eingesetzten Verfügungsberechtigten bekanntgeben. Die Verfügungen des eingesetzten Verfügungsberechtigten sind dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gegenüber auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht erfüllt waren. Der eingesetzte Verfügungsberechtigte kann nur von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder zur Vertretung des Präsidenten Berufenen abberufen werden. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt sein Verfügungsrecht so lange bestehen, bis es der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene der Konto führenden Stelle gegenüber widerruft, oder diese auf anderem Weg von dem Erlöschen Kenntnis erlangt. Bei widerstreitenden Erklärungen des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten und des eingesetzten Verfügungsberechtigten wird das Kreditinstitut nur mehr gemeinsame Verfügungen zulassen.
- (4) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlere Stellvertreter. Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.
- (5) In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34 RAO, ist ausschließlich der vom zuständigen Ausschuss der örtlichen Rechtsanwaltskammer bestellte mittlere Stellvertreter über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Konkurseröffnung gilt Punkt 7 Abs. 2.

7.

- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
 - (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Stellvertreters und jedenfalls des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.
 - (3) Im Falle einer außerhalb eines Konkursverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto auf den als Liquidator bestellten Rechtsanwalt über.
8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 22. April 2005.

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierung von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offenzulegen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme dieses Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchführbaren Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auf

traggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem. § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen. Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw. fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungspflicht angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Standesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Standesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Standesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen. Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Standesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Information ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Standesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass:

- a) Die zuständige Standesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- b) Die zuständige Standesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlichen relevanten Tatverdachtes davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

Für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Dr. Gerhard Benn-Ibler

Für die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
Dr. Schmidt-Chiari
Dr. Pichler

BANKENERKLÄRUNG

An die
Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland

Wir geben Ihnen gegenüber - bis zu unserem allfälligen schriftlichen Widerruf - folgende Erklärungen ab:

1. Wir sind im Besitz der Richtlinie für das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland, beschlossen von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland am 7.5.2010 samt Änderungen laut Beschluss der Plenarversammlung vom 13.5.2011 und 11.5.2012, samt Anlagen laut § 17 der Richtlinie.
2. Wir verpflichten uns gegenüber der Rechtsanwaltskammer Burgenland, bei Abwicklung einer Treuhandschaft nach der Richtlinie des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland bei allen neu eröffneten Treuhandkonten, für die ein von allen Beteiligten unterfertigter Treuhandauftrag vorliegt,
 - a. dem uns vom Treuhänder (Rechtsanwalt) bekanntgegebenen Treugeber und Begünstigten nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln;
 - b. auf Grund eines Antrages, den die Rechtsanwaltskammer Burgenland infolge Verdachts von Unregelmäßigkeiten stellt (§ 9 Abs. 6 der Richtlinie), das Treuhandkonto zu sperren.
3. Wir sind damit einverstanden, dass Sie im Rahmen Ihrer Aussendungen (z.B. Internet) darauf verweisen, dass unser Institut die Funktion einer "Treuhandbank" im Sinne obiger Ausführungen übernommen hat.

Datum/Stampiglie/Unterschrift des Bankinstitutes

Betrifft: GZ

B e s t ä t i g u n g

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland bestätigt hiemit, dass Herr/die
Rechtsanwaltsgesellschaft

die aus beiliegender Meldung ersichtliche Treuhandschaft gemeldet hat und diese in
der Rechtsanwaltskammer Burgenland unter Nr.: registriert wurde.

Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland

Eisenstadt, am

Verteiler:

Rechtsanwalt

Treugeber

Begünstigte

Betrifft: GZ

Mitteilung

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland teilt mit, dass ihr gemäß dem in der Anlage in Kopie beigefügten Schreiben des Treuhänders mitgeteilt wurde, dass die gegenständliche Treuhandschaft ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Falls wir von Ihnen innerhalb der nächsten vier Wochen keine Nachricht erhalten, nehmen wir diese Treuhandschaft im anwaltlichen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland als erledigt außer Evidenz.

Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland

Eisenstadt, am

Verteiler:

Rechtsanwalt

Treugeber

Begünstigte



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531,
e-mail: rak.bgld@aon.at

Anlage ./6
idF13052011

An
RA

Per Fax oder Email

Eisenstadt, am

Verbesserungsauftrag zu einer gemeldeten Treuhandschaft

Sehr geehrter Herr Kollege! / Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland bestätigt den Erhalt Ihrer Meldung einer Treuhandschaft zum Treuhandbuch vom mit der fortlaufenden Nummer des Treuhandverzeichnisses

- ☐ Die Meldung der Treuhandschaft ist unvollständig, weil
- ☐ das Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes fehlt;
 - ☐
.....
.....
- ☐ Der Registrierung der Treuhandschaft steht entgegen, dass
.....
.....

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland trägt die Verbesserung der Meldung der Treuhandschaft binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung auf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Verbesserung die Registrierung der Treuhandschaft abgelehnt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Für den Ausschuss der
Rechtsanwaltskammer Burgenland



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531,
e-mail: rak.bgld@aon.at

Anlage ./7
idF 13.05.2011

An
RA

Per Fax oder Email

Eisenstadt, am

Ablehnung einer gemeldeten Treuhandschaft

Sehr geehrter Herr Kollege! / Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland bestätigt den Erhalt Ihrer Meldung einer Treuhandschaft zum Treuhandbuch vom mit der fortlaufenden Nummer des Treuhandverzeichnisses

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland lehnt die Registrierung dieser Treuhandschaft im Treuhandbuch ab,

☐ weil dem Verbesserungsauftrag vom nicht fristgerecht entsprochen wurde.

☐
.....
.....

☐ weil keine Treuhandschaft im Sinne der Richtlinie des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland vorliegt.

In diesem Fall kann binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Verständigung die bescheidmäßige Entscheidung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland begehrt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Für den Ausschuss der
Rechtsanwaltskammer Burgenland

An
RA

(Name und Anschrift des Treuhänders)

Bestätigung für das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland
Entlassung aus der Treuhandschaft Nummer _____

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt! / Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

Ich bestätige Ihnen, dass Sie die Treuhandschaft ordnungsgemäß abgewickelt und erfüllt haben, und entlasse Sie aus der übernommenen Treuhandschaft.

Ort, Datum

Unterschrift des Treugebers/Begünstigten

Meldung einer Treuhandschaft

1.0 Meldender Rechtsanwalt mit Vor-, Zuname und Adresse:

2.0 Datum der Erteilung / Annahme des Treuhandauftrages:

3.0 Fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses:

4.0 Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC
des(r) Treugeber(s):

5.0 Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC
der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en):

6.0 Bankverbindung, Adresse, Kontowortlaut, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN
und BIC des Anderkontos:

7.0 Grundgeschäft, das dem Treuhandauftrag zugrundeliegt:

8.0 Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes:

9.0 Höhe des Treuhandbetrages/wertes (Währung/Betrag):

10.0 Datum der voraussichtlichen Erledigung:

.....
(Fertigung des Rechtsanwaltes/
der Rechtsanwaltsgesellschaft)

An die

Betrifft:

Konto-Nr.:

fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses:

(alle Treugeber und Begünstigte mit Adresse)

Zu obigem Konto entbinde ich Sie unwiderruflich von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den aus dem Betreff ersichtlichen beteiligten Personen, die berechtigt sind, jederzeit über dieses Konto schriftlich oder im elektronischen Weg Auskunft zu erhalten. Ich weise Sie unwiderruflich an, von allen Kontobewegungen Duplikatskontoauszüge an diese beteiligten Personen zu senden.

.....
(Fertigung des Rechtsanwaltes/
der Rechtsanwaltsgesellschaft)

An die
Rechtsanwaltskammer
Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Betrifft: Treuhandschaft GZ

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Unter Bezugnahme auf die rubrizierte Treuhandschaft teile ich Ihnen mit, dass ich die Treuhandschaft abgewickelt und gegenüber dem Treugeber ordnungsgemäß abgerechnet habe.

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

.....
(Fertigung des Rechtsanwaltes/
der Rechtsanwaltsgesellschaft)

An
Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Ä N D E R U N G S M E L D U N G
zu einer gemeldeten Treuhandschaft gemäß § 5 Abs 5 des Treuhandbuches

- **TB** (Rechtsanwaltskammer)
- **RA-Treuhandverzeichnis Nr.:** (Rechtsanwalt)

Folgende Änderungen/Ergänzungen werden zur Meldung bekanntgegeben, betreffend:

1. Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC des(r) Treugeber(s):

2. Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en):

3. Bankverbindung, Adresse, Kontowortlaut, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC des Anderkontos:

4. Grundgeschäft, das dem Treuhandauftrag zugrunde liegt:

5. Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes:

6. Höhe des Treuhandbetrages/wertes (Währung, Betrag):

7. Datum der voraussichtlichen Erledigung:

.....
Ort, Datum

.....
(Fertigung des Rechtsanwaltes/
der Rechtsanwaltsgesellschaft)

(Bis auf die Empfänger-Stampiglie nur von der Rechtsanwaltskammer Burgenland auszufüllen)

An

An

.....
(Stampiglie Absender)

.....
(Stampiglie Absender)

Der Erhalt obiger Änderungs-Meldung wird bestätigt und diese ergänzend unter obiger TB-Nummer im Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland registriert.

Eisenstadt, am

Für den Ausschuss der
Rechtsanwaltskammer Burgenland
F.d.R.d.A.

Ergeht an:
Treuhänder (Rechtsanwalt)
Treugeber
Begünstigte



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND
7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 02682/704 530, FAX 02682/704 531,
e-mail: rak.bgld@aon.at

I N F O R M A T I O N

über die Treuhandschaft durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland hat für die Durchführung von treuhändischen Abwicklungen durch Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin das Treuhandbuch als Service eingerichtet. Dadurch haben Sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft.

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Abwicklung der Treuhandschaft nach den Bestimmungen der Richtlinie des Treuhandbuches durchzuführen, falls Sie dies nicht **ausdrücklich schriftlich mit separater Erklärung ablehnen**.

Was bietet Ihnen das Treuhandbuch?

1. Ihr Geld wird auf ein eigens für dieses Rechtsgeschäft eingerichtetes Konto (Anderkonto) einbezahlt.
2. Sie bestimmen gemeinsam mit Ihrem Vertragspartner, wann und an wen sowie auf welches Konto Beträge ausbezahlt werden.
3. Die Treuhandschaft wird von Ihrem Rechtsanwalt/Ihrer Rechtsanwältin der Rechtsanwaltskammer Burgenland gemeldet und dort in das Treuhandbuch eingetragen.
4. Bei einer gemeldeten nicht anonymen Treuhandschaft erhalten die Treugeber von der Rechtsanwaltskammer Burgenland eine Bestätigung über die Registrierung der Treuhandschaft.
5. Sie erhalten von der kontoführenden Bank über jede Kontobewegung eine Buchungsmitteilung/Kontoauszug.
6. Die Geldbewegungen unterliegen der stichprobenartigen Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammer Burgenland.
7. Ihr Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin, die kontoführende Bank und die Rechtsanwaltskammer Burgenland sind zur vollständigen Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.
8. Es besteht Versicherungsschutz durch eine von der Rechtsanwaltskammer Burgenland abgeschlossene Vertrauensschadensversicherung. Damit sind Vermögensschäden der Treugeber bis zur maximalen Versicherungssumme laut aktueller Polizze gedeckt, soweit vom Treuhänder bewusst auftragswidrig über den im Rahmen der Treuhandschaft anvertrauten Treuhänderlag in Bereicherungsabsicht verfügt wurde.

Die Meldung sieht grundsätzlich folgende Daten vor:

- a) Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
- b) Fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
- c) Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN, BIC des(r) Treugeber(s) *)
- d) Name, Adresse, Bankverbindung, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en) *)
- e) Bankverbindung, Adresse, Kontowortlaut, Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN, BIC des Anderkontos
- f) Grundgeschäft, das dem Treuhandauftrag zugrundeliegt
- g) Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes
- h) Höhe des Treuhandbetrages/wertes
- i) Datum der voraussichtlichen Erledigung

*) Diese Punkte entfallen bei der anonymen Treuhandschaft.

Ich habe dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen und

- ☐ **verlange die Abwicklung der Treuhandschaft nach der Richtlinie für das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland**
- ☐ **verlange die Abwicklung der Treuhandschaft nach der Richtlinie für das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland anonym und untersage dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin die Meldung des Namens, der Adresse und der Kontonummer des Treugebers/der Treugeber und der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person/en an die Rechtsanwaltskammer Burgenland**
- ☐ **lehne die Abwicklung der Treuhandschaft über das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland ab**

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sofern nichts angekreuzt wird, ist die Treuhandschaft nicht anonym abzuwickeln)

Ich stimme der Akteneinsicht durch den Revisor der Rechtsanwaltskammer Burgenland zum Zwecke der Kontrolle dieser Treuhandschaft zu und entbinde den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber dem Revisor und der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Ebenso entbinde ich den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der kontoführenden Bank, über welche die Treuhandschaft abgewickelt wird. Diese Entbindungen gelten auch für den Fall der anonymen Abwicklung der Treuhandschaft oder der Ablehnung der Abwicklung der Treuhandschaft über das Treuhandbuch.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Führung des Treuhandbuches übermittelten oder im Zusammenhang damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke des Treuhandbuches verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der zusätzliche Versicherungsschutz für die Abwicklung dieser Treuhandschaft erst gegeben ist, wenn der Rechtsanwalt die Treuhandschaft zum Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Burgenland gemeldet und die Rechtsanwaltskammer Burgenland die gemeldete Treuhandschaft registriert hat.

Ich habe

mit der Übernahme und der Abwicklung eines Treuhandauftrages beauftragt.

Der oben genannte Rechtsanwalt/ hat mich über die in § 10a Abs 2 RAO vorgesehene Abwicklung dieser Treuhanderschaft im Rahmen des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland und über den Inhalt der Richtlinie für das Treuhandbuch in Kenntnis gesetzt.

Insbesondere wurde ich darüber belehrt, dass eine Ablehnung der Abwicklung der Treuhanderschaft im Rahmen des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Burgenland bedeutet, dass

die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland vorzunehmenden Kontrollen der Abwicklung dieses Treuhandauftrages unterbleiben bzw. sich auf die Überprüfung, ob eine Ablehnung der Registrierung erfolgt, beschränken, und
der besondere Vertrauensschadenversicherungsschutz des anwaltlichen Treuhandbuches entfällt.

Ich bestätige, über den Inhalt dieser insgesamt aus drei Seiten bestehenden Urkunde aufgeklärt worden zu sein und eine Fotokopie erhalten zu haben.

Datum

Unterschrift